



Kaindorf, am 23.04.2026

Gegenstand: Digitale Kundmachung von Bauverhandlungen auf der Homepage der Marktgemeinde Kaindorf

KUNDMACHUNG

gemäß § 42 Abs 1a Allgemeines Verwaltungsgesetz 1991 (AVG) idgF

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen im Bauverfahren im Sinne des § 27 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz können gemäß § 42 Abs 1 2. Satz in Verbindung mit § 42 Abs 1a AVG im Internet unter der Adresse

www.kaindorf.at

erfolgen.

Hinweis:

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG).

Der Bürgermeister:


Thomas Teubl



Dauerhafte Kundmachung
angeschlagen am: 27.04.2026